

Buchbesprechungen



Dirk-M. Barton:
*Multimedia-Strafrecht. Ein
 Handbuch für die Praxis.*
 Neuwied 1999:
 Luchterhand Verlag.
 66,00 Euro, 287 Seiten.

Grundsätzlich ist die Abfassung eines übersichtlichen, im Umfange den Ratsuchenden nicht erschlagenden Werkes zu den sich größtenteils erstmalig stellenden strafrechtlichen Fragen im Multimediabereich zu begrüßen. Allerdings wird *Bartons* Handbuch nicht in jeder Hinsicht dem eigenen Anspruch (S. 17), ein solches für die Praxis zu sein, gerecht. Der Aufbau des Buches lässt wenig Struktur erkennen. So ist eigentlich nur eine chronologische Lektüre vom ersten zum letzten Kapitel möglich, ohne den Eindruck zu gewinnen, irgendetwas verpasst zu haben. Dies hat der *Autor* jedoch zur Prämisse seiner Ausführungen gemacht, zumal er gelegentlich zu wenig vertretenen Ansichten gelangt, welche freilich nicht unerhebliche Folgen für die Praxis zeitigen würden. Für ein gelegentliches Nachschlagen des Lesers zum Studium einzelner sich in der Praxis stellender Fragen ist das Werk daher denkbar ungeeignet. Daran vermag auch die darstellerische Form – ein Drittel Rand und Unterteilung in kommentierte Randziffern – nichts zu ändern, allenfalls darüber hinwegzutäuschen. Schließlich bleiben ganze relevante Themenkomplexe wie die Bestimmungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (mit Ausnahme des § 1 Abs. 3, vgl. Rdrrn. 178ff.) sowie der Unzulässigkeitskatalog des § 8 des Mediendienste-Staatsvertrags (MDStV) unberücksichtigt.

Als gelungen können noch die ersten beiden Kapitel bezeichnet werden, welche dem Rechtsunkundigen und auch dem in Fragen des Multimediastrafrechts nicht bewanderten Volljuristen einen schnellen überblickartigen Einstieg in die Materie ermöglichen. Dabei weist der *Verfasser* dem Strafrecht eine umfassende Schutzfunktion der als Rechtsgut bezeichneten Information als solcher zu (S. 21ff.). Freilich mutet die Gesamtschau der Erscheinungsformen von Multimedia-kriminalität (S. 34ff.) allzu flüchtig an und weist zudem erhebliche Lücken auf (keine Erwähnung findet etwa der Straftatbestand des § 21 i. V. m. §§ 3–5 GjSM), welche auch bei den folgenden vertiefenden Ausführungen (S. 123ff.) nicht geschlossen werden. Der Nutzwert des Handbuches für die Praxis beschränkt sich mithin bereits thematisch nahezu auf die Verantwortlichkeitsregelun-

gen der §§ 5 TDG/MDStV, so dass der den Eindruck eines überwiegend strafrechtlich ausgerichteten Werkes erweckende Buchtitel zum Gutteil in die Irre führt. Gewinnbringend ist demgegenüber die im 2. Kapitel in Kürze dargestellte internationale Rechtslage einschließlich der Kasuistik (S. 68ff.), welche freilich nur die Rechtsprechung vor dem Erscheinungstermin Anfang 1999 umfasst.

Den Schwerpunkt des Handbuches bildet die Auslegung der durch das IuKDG im August 1997 in Kraft getretenen Verantwortlichkeitsregelungen nach §§ 5 TDG/MDStV (3. Kapitel, S. 81ff.). Die vom *Verfasser* geübte Kritik an der Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs der Verantwortlichkeit im Hinblick auf die Rechtssicherheit ist in der Sache zutreffend. Gleichwohl geht der Malus der Vagheit allgemeiner „Querschnittsregelungen“ (S. 88) mit der gesetzgeberischen Intention der Einbindung unterschiedlicher Rechtsbereiche (Zivil-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht) nahezu zwangsläufig einher. Die Schwierigkeiten der rechtsdogmatischen Einordnung der TDG- und MDStV-Regelungen zur Verantwortlichkeit deutet *Barton* lediglich an, ohne eine der dargestellten Ansichten im Schrifttum zu favorisieren (S. 89ff.). Erst an anderer Stelle (S. 192 ff.) weist er § 5 Abs. 1 TDG eine inhaltlich bedeutungslose Klarstellungsfunktion und dem § 5 Abs. 2 TDG eine Konkretisierungsfunktion hinsichtlich der allgemeinen Regelung zur Unterlassenstäterschaft gemäß § 13 StGB zu. Eine Privilegierung des fremde Inhalte bereithaltenden Anbieters sieht *Barton* nicht, immerhin findet aber – zumindest an dieser Stelle – der Fahrlässigkeitstatbestand des § 21 (Abs. 3) GJSM flüchtige Erwähnung (S. 198 oben). Lediglich § 5 Abs. 3 stelle eine echte Haftungsprivilegierung dar, welche der *Autor* wegen ihrer Weite kritisiert.

Wenig praxisnah, wenngleich mit beachtlichen, freilich allzu kurz dargelegten Gründen erachtet der *Autor* die Regelung des § 5 MDStV wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz der Länder für verfassungswidrig. Einer analogen Anwendung des § 5 TDG für Mediendienste verweigert er wegen Fehlens einer „planwidrigen Regelungslücke“ die Berechtigung (S. 97). Somit gilt nach Auf-

fassung des *Verfassers* für Mediendienste das allgemeine Strafrecht unmodifiziert, was freilich zu erheblichen Ungleichbehandlungen gegenüber den Telediensten in der Rechtsanwendung führen würde. Eine derartige Negierung der Verfassungskonformität des § 5 MDStV hat in Rechtsprechung und Schrifttum indes keine Anhängerschaft gefunden und zieht daher abermals die Praxisnähe des Handbuches in Zweifel. Freilich erlangt aus der vertretenen Verfassungswidrigkeit des § 5 MDStV die Frage der Abgrenzung der Tele- von den Mediendiensten zentrale Bedeutung, obwohl auch im Falle der mit der einhelligen Meinung zu bevorzugenden Annahme der Gültigkeit der Länderregelung eine Differenzierung beider Dienste von Belang ist. Will der *Verfasser* indes für Mediendienste das allgemeine Strafrecht ohne die Privilegierungen des § 5 MDStV zur Anwendung gelangen lassen, überrascht nunmehr den Leser die vorgenommene einzelfallorientierte Einordnung bestimmter Informations- und Kommunikationsdienste in die Sparten Medien- bzw. Teledienst (S. 106ff.). Insbesondere will *Barton* sämtliche WWW-Angebote – und damit den wohl quantitativ bedeutsamsten Multi-Mediabereich – als Mediendienste qualifizieren. Hat somit der Rechtsrat suchende Webmaster oder Homepage-Inhaber dies rezipiert, kann er sogleich das Handbuch schließen, um in StGB-Kommentaren die für ihn unmodifiziert geltenden strafrechtlichen Verbreitungsdelikte vertiefend zu erschließen. In dem in Rede stehenden Werk indes würde er nahezu keine ihn betreffenden, medienspezifischen Informationen mehr erhalten, da sich die weitere Darstellung des für Mediendienste geltenden Strafrechts nahezu in der Kurzkomentierung einschlägiger AT- und BT-Normen des StGB erschöpft (S. 116ff.).

Einzig die Ausführungen zur Anwendbarkeit deutschen Strafrechts (S. 141ff.) sowie die Befassung mit der Frage täterschaftlichen oder lediglich teilnehmenden Handelns von Mediendienste-Anbietern, insbesondere durch Unterlassen, verdienen von Seiten des praxisorientierten Nutzers Beachtung. Wenngleich der BGH (zeitlich) nach Erscheinen des Handbuchs einen ansatzweise anderen Weg bezüglich der Anwendung deutschen Strafrechts

eingeschlagen hat, spricht sich der *Verfasser* zustimmungswürdig und in der Tendenz der höchstrichterlichen Entscheidung für einen grundsätzlich weiten Anwendungsbereich aus. Die vom *Autor* vorgeschlagene Möglichkeit der Begrenzung durch einen spezifischen Inlandsbezug, der etwa durch die Abfassung des Angebots in deutscher Sprache hergestellt werden kann, erscheint praktikabel. Die bereits zuvor vorgenommene Darstellung des strafrechtlichen Schrifttenbegriffs (S. 116ff.) sowie einzelner Straftatbestände (S. 123ff.) gerät demgegenüber allzu kurz und lässt wichtige Fragen der Praxis offen. Die Unanwendbarkeit des Schrifttenbegriffs bei Livedarbietungen im Internet versucht *Barton* für den Bereich der Pornographie nach § 184 StGB augenscheinlich durch Anwendung des Absatzes 2 zu schließen (S. 119), welcher indes lediglich für Rundfunkangebote gilt. Keine Erwähnung findet in diesem Zusammenhang der inhaltsgleiche § 131 Abs. 2 StGB. Bezüglich des Zugänglichmachens von Pornographie nach § 184 Abs. 1 StGB zieht *Barton* die insoweit bedeutsame Ausnahmvorschrift des § 3 Abs. 2 S. 2 GJSM überhaupt nicht mit ein; praxisrelevante Fragen aus dem besonderen Teil des StGB, wie insbesondere der „Versandhandelcharakter“ des Anbietens abrufbarer pornographischer Onlineangebote, werden nicht behandelt.

Wendet sich *Barton* somit (alleinig) dem § 5 TDG zu (S. 188ff.), so überrascht den hier angekommenen Leser bereits nicht mehr, dass der *Autor* nun auch diese Verantwortlichkeitsregelung in ihrem Anwendungsbereich erheblich zu beschränken sucht. Wenn auch im Ergebnis bezüglich des § 5 Abs. 1 TDG offen gelassen, spricht sich der *Verfasser* letztlich dafür aus, aufgrund einer restriktiven Auslegung des § 3 Nr. 1 TDG die Norm auf kommerzielle Anbieter zu begrenzen. Private Anbieter würden danach dem Gesetz nicht unterfallen (S. 204f.; vgl. auch S. 214 Rdnr. 314, S. 245 und Tableau 1 im Anhang). Kein Argument hierfür ist jedenfalls die von *Barton* angeführte Strafverfolgungspraxis, weil diese tatverdachtabhängig ist und bereits von daher auf in der Öffentlichkeit stehende kommerzielle Anbieter konzentriert ist. Auch der Gesetzgeberwille wird entgegen der insoweit eindeutigen

amtlichen Begründung für einen Anwendungsausschluss für Private ins Feld geführt. Welche Auswirkungen eine derartige Auslegung für die Praxis zeitigen würde und ob eine solche den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere bezüglich der Haftungsprivilegierung und dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG, überhaupt genügt, wird nicht weiter dargelegt. Damit entfernt sich *Barton* erneut weit von der Auslegungs- und Anwendungsrealität der Haftungsnormen des § 5 TDG/MDStV. Brauchbar und erstmalig dem Anspruch eines Praxishandbuchs gerecht werdend, sind hingegen die Ausführungen zu praktisch relevanten Einzelfragen wie die Haftung für das Setzen sogenannter Hyperlinks (S. 211ff., 243ff.) oder das Betreiben von Suchmaschinen (S. 216).

Im vierten und letzten Kapitel wendet sich der *Verfasser* dem Urheberrecht zu, welches im Rahmen eines Multimediastrafrechtshandbuchs freilich eine gesonderte Darstellung in gleichem Maße verdient wie das im gesamten Werk stiefmütterlich behandelte und keine „Kapitelwürdigung“ erfahrende Jugendschutzrecht (insb. GjSM und § 8 MDStV). Auch das Recht der Ordnungswidrigkeiten (etwa § 119 OWiG) wird nicht weiter behandelt. Die Ausführungen erschöpfen sich weitgehend in der kurzen Darstellung der Straftatbestände der §§ 106ff. UrhG sowie einer Erläuterung von Grundzügen des Urheberrechts, welche nur z. T. multimediale Besonderheiten berücksichtigen. Auch hier sei dem Rechtsrat Suchenden eher ein aktueller Kommentar zum Urheberrecht angeraten. Die tabellarischen Übersichten des Anhangs bilden eine Zusammenfassung des Inhalts, welche den gesamten Inhalt des Werkes überblicksartig wiedergeben und mithin für den an *Bartons* Auffassungen Interessierten völlig ausreichend sind. Eine vollständige Lektüre des so genannten „Handbuchs für die Praxis“ scheint aus Sicht des Rezensenten indes für keinen Teil der Gesamtleserschaft empfehlenswert, am wenigsten aber für den Praktiker.

Marc Liesching



Jürgen Kühling:
Die Kommunikationsfreiheit als europäisches Gemeinschaftsgrundrecht. Berlin 1999: Duncker & Humblot. 76,00 Euro, 584 Seiten.

Die im Wintersemester 1997/98 an der Universität Bonn angenommene Dissertation von *Jürgen Kühling* greift mit der „Kommunikationsfreiheit“ ein Grundrecht auf, das in den nationalen oder europäischen Grundrechtskatalogen expressis verbis gar nicht existiert. War es bislang üblich, die im weiteren Sinne mit „Kommunikation“ assoziierten Grundrechte der Meinungs-, Informations-, Presse- oder Rundfunkfreiheit als „Kommunikationsgrundrechte“ (im Plural) thematisch zusammenzufassen, so tritt die „Kommunikationsfreiheit“ als eigenständiges und einheitliches Grundrecht vor allem in Zusammenhang mit den neuen Medien (vgl. etwa Lothar Determann: *Kommunikationsfreiheit im Internet: Freiheitsrechte und gesetzliche Beschränkungen*, 1999) in Erscheinung. Dabei scheint sich der Begriff aber in der neueren Grundrechtsliteratur mehr und mehr durchzusetzen.

„Kommunikationsfreiheit“ wird in *Kühlings* ausgesprochen umfangreicher Arbeit als ein einheitliches und multidimensionales Grundrecht verstanden, das die Bipolarität des Kommunikationsprozesses, nämlich die Meinungsfreiheit auf der Sprecherseite sowie die Informationsfreiheit auf der Empfängerseite gleichermaßen als kommunikative Akte ein und derselben Medaille und unabhängig vom benutzten Medium erfasst. Dieser umfassende Ansatz hat in der Tat vieles für sich. Angesichts der in den Grundrechtstexten vorherrschenden Auffächerung der Kommunikationsfreiheit in (dogmatisch) unterschiedliche Einzelgrundrechte bedarf die einheitliche Betrachtungsweise jedoch eines besonderen Begründungsaufwands.

Die Auseinandersetzung mit dem Problem zieht sich wie ein roter Faden durch *Kühlings* Arbeit. Der *Verfasser* erörtert dazu nicht nur die rechtsphilosophischen Grundlagen der Kommunikation als Mittel der Wahrheitsfindung und Persönlichkeitsentfaltung, sondern unterzieht eine Vielzahl von Rechtsordnungen einer eingehenden und systematischen Untersuchung. Dabei stellt er zutreffend fest, dass die Konzeption einer mehr oder weniger einheitlichen Kommunikationsfreiheit lediglich im Rahmen der EMRK durch die Rechtsprechung der Straßburger